

Festschrift für Winfried Hassemer

von
Prof. Dr. Ulfrid Neumann, Prof. Dr. Felix Herzog

1. Auflage

Festschrift für Winfried Hassemer – Neumann / Herzog

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

C.F. Müller 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 8114 7727 8

Vorwort

„Das ‚schlechte Gewissen‘, das Radbruch von jedem verlangte, der sich mit dem Strafen befasst, ist nur die eine Seite der gesellschaftspolitischen Medaille; der klare Kopf wäre die andere“ (Winfried Hassemer)¹

In seiner „Einführung in die Grundlagen des Strafrechts“ hat Winfried Hassemer auf ganz ungewöhnliche Weise das Schicksal derjenigen Menschen, die in das Getriebe der Instanzen sozialer Kontrolle und insbesondere des Strafrechts geraten, am Beispiel des *Michael S* dem Lehrbuch vorangestellt.² Alleine daran zeigt sich, mit welcher Sensibilität für die traurigen Realitäten Hassemer das akademische Fach Strafrecht betreibt. Wichtig ist es ihm auch immer schon gewesen, auf die Gefahren eines von rechtsstaatlichen Fesseln befreiten Strafrechts hinzuweisen und Respekt für die Menschenrechte einzufordern.

In einem schönen Bild heißt es: „Diese Instrumente [des Strafrechts, F. H. / U. N.] sind so gefährlich, dass eine zivilisierte Gesellschaft sie vielfach sichern und einwickeln muss, damit sie nicht in falsche Hände kommen und in den richtigen vorsichtig, gleichmäßig und verhältnismäßig verwendet werden“³.

Winfried Hassemer hegt aber auch immer schon großes Vertrauen in den zivilisatorischen Fortschritt, den das Strafrechtssystem in das „Feld der sozialen Kontrolle“ bringen kann: „Daß das Strafrecht gegenüber schwersten Abweichungskonflikten mit scharfen Instrumenten ausgestattet ist, bedingt, ..., erhöhte Zurückhaltung und Vorsicht beim Umgang mit diesen Instrumenten. Diese Zurückhaltung nennen wir ‚Formalisierung‘ der sozialen Kontrolle (...). Daß dem Strafrecht die Formalisierung sozialer Kontrolle gelingt, macht seine eigentliche Rechtfertigung aus“⁴. Und weiter: „Was auch immer den Platz des Strafrechts im System der sozialen Kontrolle einnehmen würde – es wäre schlimmer als das Strafrecht. Fortschrittliche Theorie und Politik des Strafrechts ist nicht dessen Abschaffung, sondern die Verteidigung und Verfeinerung des Formalisierungskonzepts“⁵.

Mit dieser Haltung hat Winfried Hassemer

– unbeirrt von der Fundamentalkritik des Abolitionismus und in kritischer Auseinandersetzung mit den strengen Hinweisen der kritischen Kriminologie auf die Leid bringenden Zuschreibungsprozesse des Kriminaljustizsystems;⁶

1 Hassemer, Das schlechte Gewissen und der klare Kopf, in: Kriminalsoziologische Bibliografie H. 19–20 (1978), S. 47 ff. (51).

2 Ders., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, S. 1 ff.

3 Ders., Richtiges Recht durch richtiges Sprechen?, in: ders., Strafen im Rechtsstaat, Baden-Baden 2000, S. 13 ff. (17).

4 Ders., o. Fn. 2, S. 320.

5 A.a.O., S. 332.

6 A.a.O., S. 63 ff. (in kritischer Auseinandersetzung mit dem *labeling approach*), S. 329 ff. (zur Kritik des Abolitionismus).

- auf Distanz zu einem unreflektierten scheinbar fortschrittlichen therapeutischen Paternalismus im Strafvollzug;⁷
- unberührt von der Einordnung des Strafrechts auf der dunklen Seite der Macht durch Foucault und seine Jünger;⁸
- in klarer Abgrenzung vom strafrechtstheoretischen Funktionalismus und von der instrumentellen Vernunft in der Kriminalpolitik;⁹
- fest verwurzelt in dem Glauben an das Unverfügbare und die Bestimmbarkeit dessen, was flagrantes Unrecht in der Exekution des Strafrechts bedeutet;¹⁰
- klar in der Verteidigung der liberalen Substanz des Strafverfahrensrechts gegenüber der „Gegenreformation“;¹¹
- und entschieden eintretend für ein an den Rechtsgüterschutz gebundenes, das ultima ratio-Prinzip und den Grundsatz in dubio pro libertate wahrendes, folglich also verhältnismäßig gerechtes Strafrecht¹²

trotz oder gerade wegen seines „schlechten Gewissens“ einen klaren Kopf bewahrt.

Einige Gedanken noch zur Referenz an Gustav Radbruch:

Folgt man der in Japan mit viel Liebe und Präzision gepflegten Genealogie der deutschen Strafrechtswissenschaft, dann steht Winfried Hassemer – vermittelt über seinen akademischen Lehrer Arthur Kaufmann – in einer direkten Abstammungslinie zu Gustav Radbruch. Im Herkommen von dieser Tradition hat Winfried Hassemer tiefe Wurzeln in einem rechtsphilosophisch fundierten Nachdenken über die Begründung und die Ziele staatlichen Strafens, aber bereits mit seiner Habilitationsschrift über „Theorie und Soziologie des Verbrechens“ (1972) hat er sich neue eigene Wege durch eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf den Gegenstand eröffnet.

Hinzu kam weiterhin schon früh in seinem Werk die Öffnung des strafrechtstheoretischen Denkens für eine Dimension des Strafrechtsverfassungsrechts, durch die klassische, das Strafrecht begrenzende Kategorien wie das Schuldprinzip von ihrem metaphysischen Staub befreit und in den Kontext einer verhältnismäßigen und von den Grundrechten geprägten Auseinandersetzung des Staates mit Verbrechen und Verbrechern gestellt werden können¹³. Es ist deswegen nur konsequent, dass sich Winfried Hassemer in seiner weiteren Forschung und Lehre zunehmend dem Strafverfahrensrecht zuwendet – das ja nach einem berühmten Wort als „Seismograph

7 *Ders.*, Resozialisierung und Rechtsstaat, in: *ders.*, *Freiheitliches Strafrecht*, Berlin 2001, S. 121 ff.

8 O. Fn. 1

9 *Ders.*, Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts, in: *ders.*, o. Fn. 7, S. 217 ff.

10 *Ders.*, Unverfügbares im Strafprozeß, in: *ders.*, o. Fn. 3, S. 87 ff.

11 *Ders.*, Die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ – ein neuer Rechtsbegriff?, in: *ders.*, o. Fn. 7, S. 129 ff.

12 Dieses Konzept ist zu einem Ganzen zusammenfügt in der Kommentierung vor § 1 im NOMOS-Kommentar zum StGB, 3. Aufl., Baden-Baden 2010 (Mitautor ab der 2. Aufl.: U.N.), und kann am praktischen Gegenstand im Sondervotum des Verfassungsrichters *Hassemer* zur sog. Inzest-Entscheidung (BVerfGE 120, 224 [255 ff.]) studiert werden.

13 Aufbruchstext zusammen mit *Günter Ellscheid*, Strafe ohne Vorwurf, Bemerkungen zum Grund strafrechtlicher Haftung, in: Lüderssen/Sack, Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt a.M. 1975, S. 266 ff.; weiterentwickelt in der „Einführung in die Grundlagen des Strafrechts“, o. Fn. 3., S. 238 ff.

Vorwort

der Staatsverfassung“ anzusehen ist –, frühzeitig die Relevanz des Datenschutzes erkannt hat und als Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen dafür ein- und aufgestanden ist, und schließlich als erster und bislang einziger Strafrechtslehrer in das Bundesverfassungsgericht als Domäne der Staatsrechtslehre gewählt wurde.

Alle diese Facetten seines Denkens und seiner praktischen Erfahrungen sind nunmehr in dem im besten Sinne „reifen“ Werk „Warum Strafe sein muss“¹⁴ in einer sprachlich und gedanklich einzigartigen Weise zusammengefügt. Klar wird spätestens nach Lektüre jenes Buches auch, warum sich in dieser Festschrift so viele Freunde aus der ganzen Welt zusammenfinden, um Winfried Hassemer zu seinem siebzigsten Geburtstag die Ehre zu erweisen – weil er sich immer einen klaren Kopf bewahrt hat, weil er die richtigen Bilder zu den komplexen Problemen des Strafrechts findet und weil ihm die Achtung der Würde aller Menschen ein Herzensanliegen ist, sind seine (straf)rechtstheoretischen Gedanken von internationaler Leuchtkraft und transkultureller Anschlussfähigkeit.

So laden die in dieser Festschrift versammelten Beiträge nicht nur zu einer Reise durch alle Felder des Wirkens von Winfried Hassemer ein, sondern versammeln zugleich Autorinnen und Autoren rund um den Globus.

Wir alle wünschen Winfried Hassemer noch viele Jahre voller Schaffenskraft und freuen uns auf seine zukünftigen Werke.

Februar 2010

*Felix Herzog
Ulfrid Neumann*

14 Berlin 2009.